

IV. Nachtrag

zur

Satzung vom 10.03.2017

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
durch den Landkreis Northeim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S.273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), i. V. m. §§ 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Northeim hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 2 Absatz 9 enthält folgende Fassung:

Für zusätzlichen Gefäßraum für die Abfallarten: Erdaushub, Bauschutt oder Sperrmüll und vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Form von Abfallgroßbehältern (Containern) werden folgende Gebühren erhoben:

• Erdaushub	5,0 m³ Container	254,00 € pro Entleerung
• Bauschutt	5,0 m³ Container	410,00 € pro Entleerung
• Restabfall	5,0 m³ Container	767,00 € pro Entleerung
• Altholz I-III	5,0 m³ Container	380,00 € pro Entleerung
• Altholz IV	5,0 m³ Container	544,00 € pro Entleerung
• Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, u. Grünschnitt, Laub)	5,0 m³ Container	193,00 € pro Entleerung
• Restabfall	15 m³ Container	1.418,00 € pro Entleerung
• Altholz I-III	15 m³ Container	670,00 € pro Entleerung
• Altholz IV	15 m³ Container	726,00 € pro Entleerung
• Gartenabfälle	15 m³ Container	305,00 € pro Entleerung

Diese Gebühr schließt die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter für 1 Woche, die Abfuhr und die zu erhebenden Deponiegebühren ein. Für die Bereitstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,- € je weiteren Tag und Behälter erhoben. Kann am vereinbarten Termin der Abfallgroßbehälter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weder auf dem Privatgrundstück noch auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden, wird ein Betrag in Höhe von 70,- € je angefangene Stunde als entstandener Aufwand erhoben.

(2) § 3 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Im Falle der Selbstanlieferungen von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Blankenhagen erhebt der Landkreis bis zu einem Gewicht von maximal 200 kg eine Pauschalgebühr (siehe Tabelle Seite 5-6). Bei einem Gewicht von mehr als 200 kg bemisst sich die Gebühr grundsätzlich nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht (aufgerundet auf 20 kg).

Soweit aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- und Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich ist, werden die Gebühren nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges je angefangene 100 kg bemessen.

(3) § 3 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

Im Falle der Selbstanlieferungen von den dort zugelassenen Abfällen nach § 3 Abs. 2, Ziffer 6 und 7 auf den Bauabfalldeponien Brandisbreite, Einbeck und Uslar (Verliehausen) werden die Gebühren nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges je angefangene 100 kg bemessen. Auf den Containerplätzen der Bauabfalldeponien werden die unter § 3 Abs.2 Ziffer 1, 10 – 14 genannten Abfälle nur bis zu einer Menge von 3 m³ angenommen. Die unter § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5, 8 und 16 genannten Abfälle werden auf den Bauabfalldeponien nicht angenommen.

Die Gebühr beträgt nach Gewicht des Abfalls oder Nutzlast des Fahrzeuges:

1. Abfälle zur Beseitigung oder Vorbehandlung	27,90 €/ 100 kg
2. Gefährliche Dachpappe	55,40 € / 100 kg
3. asbesthaltige Abfälle	9,25 €/100 kg
4. asbesthaltige Elektrogeräte	0,00 €/100 kg
5. gefährliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe	24,00 € /100 kg
6. Bodenaushub	2,00 €/100 kg
7. Bauschutt und Straßenaufbruch	4,80 € /100 kg
8. Baustoffe auf Gipsbasis	6,60 €/100 kg
9. kompostierbare Abfälle	9,00 € /100 kg
10. Gartenabfälle (Baum-,Strauch-, u. Grünschnitt, Laub)	4,80 € / 100 kg
11. Papier und Pappe	0,00 €/100 kg
12. stör- und schadstofffreie Metallgegenstände	0,00 €/100 kg
13. Altholz Kategorie I-III*	7,90 €/100 kg
14. Altholz Kategorie IV*	12,80 €/100 kg
15. Verglaste Holzfenster	24,40 € / 100 kg

*nach der AltholzV vom 15.08. 2002 in der jeweils gültigen Fassung

16. Boden und Bauschutt (verunreinigt)

58,00 € / 100 kg

(4) § 3 Absatz 3 enthält folgende Fassung

Für Kleinanlieferungen bis 3 m³ an den Containerplätzen der Bauabfalldeponien und der Deponie Blankenhagen, sofern dort eine Verwiegung nicht erfolgt, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und 2:

	Im Restabfallsack des Landkreises oder Abfallsack mit Gebührenplakette (§ 2 Abs. 7)	Ohne Fahrzeug, mit Handwagen, Fahrrad- oder Mopedanhänger, mit für bis zu 5 Pers. Zugelassenen PKW (nur Kofferraum)	mit Pkw für bis zu 5 Personen unter Ausnutzung der erweiterten Ladefläche	mit anderen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern und bis 1,5 m³ Ladung	mit anderen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern und 1,5 m³ bis 3 m³ Ladung
Abfälle zur Beseitigung oder zur Vorbehandlung	gebührenfrei	20,00 €	41,00 €	81,00 €	162,00 €
Gefährliche Dachpappe	nicht zulässig	42,00 €	83,00 €	166,00 €	332,00 €
Asbesthaltige Abfälle/ Geräte (Annahme nur auf der Deponie Blankenhagen)	nicht zulässig	15,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €
Gefährliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe (Annahme nur auf der Deponie Blankenhagen)	nicht zulässig	10,00 €	20,00 €	30,00 €	60,00 €
Bodenaushub	nicht zulässig	2,50 €	2,00 € je 100 kg	2,00 € je 100 kg	2,00 € je 100 kg
Bauschutt Straßenaufbruch	nicht zulässig	2,50 €	4,80 € je 100 kg	4,80 € je 100 kg	4,80 € je 100 kg
Baustoffe auf Gipsbasis (Annahme nur auf der Deponie)	Nicht zulässig	2,50 €	6,60 € je 100 kg	6,60 € je 100 kg	6,60 € je 100 kg

Blankenhagen)					
kompostierbare Abfälle (Annahme von Küchenabfällen nur auf der Deponie Blankenhagen)	nicht zulässig	5,70 €	10,00 €	9,00 € je 100 kg	9,00 € je 100 kg
Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, u. Grünschnitt, Laub)	nicht zulässig	5,00 €	7,00 €	10,00 €	20,00 €
Papier und Pappe	nicht zulässig	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
stör- und schadstofffreie Metallgegen-	nicht zulässig	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Altholz Kategorie (I-III)	nicht zulässig	5,80 €	8,70 €	12,60 €	25,20 €
Altholz Kategorie (IV)	nicht zulässig	8,20 €	12,80 €	19,20 €	38,40 €
Verglaste Holzfenster	nicht zulässig	15,00 €	23,00 €	37,00 €	74,00 €
Boden und Bauschutt (verunreinigt)	nicht zulässig	2,50 €	5,80€ je 100 kg	5,80€ je 100 kg	5,80€ je 100 kg

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Northeim, 17.12.2021

Klinkert – Kittel
Landrätin